

blick auf die erfolgreiche Verwirklichung des Ziels des Jahres unternommenen Anstrengungen zu unterrichten;

7. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechsundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

RESOLUTION 61/204

Verabschiedet auf der 83. Plenarsitzung am 20. Dezember 2006, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/61/422/Add.6, Ziff. 13)¹⁸⁴.

61/204. Übereinkommen über die biologische Vielfalt

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 55/201 vom 20. Dezember 2000, 56/197 vom 21. Dezember 2001, 57/253 und 57/260 vom 20. Dezember 2002, 58/212 vom 23. Dezember 2003, 59/236 vom 22. Dezember 2004 und 60/202 vom 22. Dezember 2005,

sowie unter Hinweis auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005¹⁸⁵,

erneut erklärend, dass das Übereinkommen über die biologische Vielfalt¹⁸⁶ das wichtigste internationale Rechtsinstrument für die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Ressourcen und für die gerechte und ausgewogene Beteiligung an den Vorteilen aus der Nutzung der genetischen Ressourcen ist,

feststellend, dass einhundertachtundachtzig Staaten und eine Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration das Übereinkommen ratifiziert haben,

unter Hinweis auf die auf dem Weltgipfel für nachhaltige Entwicklung eingegangenen Verpflichtungen, eine effizientere und kohärentere Umsetzung der drei Zielsetzungen des Übereinkommens anzustreben und den gegenwärtigen Rückgang der biologischen Vielfalt bis 2010 erheblich zu verringern, was Maßnahmen auf allen Ebenen erfordern wird, namentlich die Durchführung nationaler Strategien und Aktionspläne zur Erhaltung der biologischen Vielfalt und die Bereitstellung neuer und zusätzlicher finanzieller und technischer Ressourcen für die Entwicklungsländer,

besorgt über den anhaltenden Rückgang der biologischen Vielfalt und sich dessen bewusst, dass beispiellose Anstrengungen unternommen werden müssten, um diesen Rückgang bis 2010 erheblich zu verringern,

in Anerkennung des Beitrags, den der Zwischenstaatliche Ausschuss für geistiges Eigentum, genetische Ressourcen, traditionelles Wissen und Folklore der Weltorganisation für geistiges Eigentum mit seiner laufenden Arbeit dazu leisten kann,

dass die Bestimmungen des Übereinkommens über die biologische Vielfalt wirksamer umgesetzt werden,

Kenntnis nehmend von dem Beitrag, den die Süd-Süd-Zusammenarbeit auf dem Gebiet der biologischen Vielfalt leisten kann,

sowie Kenntnis nehmend von den Berichten der Millenniumsbewertung der Ökosysteme¹⁸⁷,

mit dem Ausdruck ihres tief empfundenen Dankes an die Regierung Brasiliens dafür, dass sie die achte Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt und dritte Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens, die als Tagung der Vertragsparteien des Protokolls von Cartagena über die biologische Sicherheit diente, vom 20. bis 31. März beziehungsweise vom 13. bis 17. März 2006 in Curitiba ausgerichtet hat,

sowie mit dem Ausdruck ihres tief empfundenen Dankes an die Regierung Deutschlands für ihr Angebot, die neunte Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt und vierte Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens, die als Tagung der Vertragsparteien des Protokolls von Cartagena über die biologische Sicherheit dient, im Jahr 2008 auszurichten,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Exekutivsekretärs des Übereinkommens über die biologische Vielfalt, den der Generalsekretär der Generalversammlung auf ihrer einundsechzigsten Tagung übermittelt hat¹⁸⁸,

2. *nimmt außerdem Kenntnis* von den Ergebnissen der achten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt¹⁸⁹,

3. *nimmt ferner Kenntnis* von den Ergebnissen der dritten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens, die als Tagung der Vertragsparteien des Protokolls von Cartagena über die biologische Sicherheit diente¹⁹⁰;

4. *nimmt Kenntnis* von den Fortschritten im Hinblick auf die Erreichung der drei in dem Übereinkommen über die biologische Vielfalt¹⁸⁶ genannten Zielsetzungen;

5. *fordert* alle Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, ihre Verpflichtungen zu erfüllen, um den Rückgang der biologischen Vielfalt bis 2010 erheblich zu verringern, und betont, dass sie zu diesem Zweck in ihren einschlägigen Politiken und Programmen einen angemessenen Schwerpunkt auf den Rückgang der biologischen Vielfalt setzen und den Entwicklungsländern weiterhin neue und zusätzliche finanzielle und technische Ressourcen bereitstellen müssen, namentlich über die Globale Umweltfazilität;

6. *bekräftigt* die Verpflichtung der Vertragsstaaten des Übereinkommens über die biologische Vielfalt und des Proto-

¹⁸⁴ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

¹⁸⁵ Siehe Resolution 60/1.

¹⁸⁶ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1760, Nr. 30619. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1993 II S. 1741; LGBl. 1998 Nr. 39; öBGBI. Nr. 213/1995; AS 1995 1408.

¹⁸⁷ In Englisch verfügbar unter <http://millenniumassessment.org>.

¹⁸⁸ A/61/225, Abschn. III.

¹⁸⁹ UNEP/CBD/COP/8/31.

¹⁹⁰ UNEP/CBD/BS/COP-MOP/3/15.

kolls von Cartagena über die biologische Sicherheit¹⁹¹, die Durchführung des Übereinkommens und des Protokolls sowie anderer Übereinkünfte mit Bezug auf die biologische Vielfalt und die in Johannesburg eingegangene Verpflichtung auf eine erhebliche Reduzierung des Rückgangs der biologischen Vielfalt bis 2010 zu unterstützen und auch weiterhin im Rahmen des Übereinkommens und unter Berücksichtigung der Bonner Leitlinien¹⁹² ein internationales Regelwerk zur Förderung und zur Gewährleistung der gerechten und ausgewogenen Aufteilung der sich aus der Nutzung der genetischen Ressourcen ergebenden Vorteile auszuhandeln, und fordert alle Staaten nachdrücklich auf, sich zu einer erheblichen Reduzierung des Rückgangs der biologischen Vielfalt bis 2010 zu verpflichten sowie die laufenden Bemühungen um die Ausarbeitung und Aushandlung eines internationalen Regelwerks für den Zugang zu genetischen Ressourcen und die Aufteilung des daraus erwachsenden Nutzens fortzusetzen;

7. *nimmt Kenntnis* von den Fortschritten, die die Offene Ad-hoc-Arbeitsgruppe über Zugang und Vorteilsausgleich bei der Ausarbeitung und Aushandlung des internationalen Regelwerks erzielt hat, sowie von dem auf der achten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien gefassten Beschluss, die Arbeit der Offenen Ad-hoc-Arbeitsgruppe zum frühestmöglichen Zeitpunkt vor der 2010 stattfindenden zehnten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien zum Abschluss zu bringen¹⁹³, und legt den Parteien eindringlich nahe, alles daranzusetzen, um die Arbeiten innerhalb des vorgegebenen Zeitrahmens abzuschließen;

8. *bekräftigt* die Verpflichtung, im Rahmen der innerstaatlichen Rechtsvorschriften die Kenntnisse, Innovationen und Gebräuche indigener und ortsansässiger Gemeinschaften mit traditionellen Lebensformen, die für die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt von Belang sind, zu achten, zu bewahren und zu erhalten, ihre breitere Anwendung mit Billigung und unter Beteiligung der Träger dieser Kenntnisse, Innovationen und Gebräuche zu begünstigen und die ausgewogene Aufteilung der sich aus ihrer Nutzung ergebenden Vorteile zu fördern;

9. *nimmt Kenntnis* von den Fortschritten, die in den themenbezogenen Arbeitsprogrammen des Übereinkommens über die biologische Vielfalt erzielt wurden;

10. *nimmt außerdem Kenntnis* von den auf der dritten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens, die als Tagung der Vertragsparteien des Protokolls von Cartagena über die biologische Sicherheit diente, erzielten Fortschritten und den laufenden Anstrengungen zur Durchführung des Protokolls und betont, dass dies die volle Unterstützung seitens der Vertragsparteien und der zuständigen inter-

nationalen Organisationen erfordern wird, insbesondere im Hinblick auf die Gewährung von Hilfe an Entwicklungs- und Transformationsländer für den Aufbau von Kapazitäten auf dem Gebiet der biologischen Sicherheit;

11. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Ergebnis der vierten Auffüllung der Globalen Umweltfazilität¹⁹⁴, einschließlich der Mittelzusagen für den Treuhandfonds der Globalen Umweltfazilität, die von der internationalen Gemeinschaft auf der am 29. und 30. August 2006 in Kapstadt (Südafrika) abgehaltenen dritten Versammlung der Globalen Umweltfazilität abgegeben wurden, und betont, wie wichtig die Erfüllung dieser Zusagen ist;

12. *bittet* die Länder, die das Übereinkommen noch nicht ratifiziert haben beziehungsweise ihm noch nicht beigetreten sind, dies zu tun;

13. *bittet* die Vertragsparteien des Übereinkommens, die das Protokoll von Cartagena über die biologische Sicherheit noch nicht ratifiziert haben beziehungsweise ihm noch nicht beigetreten sind, dies zu erwägen;

14. *bittet* die Länder, zu erwägen, den Internationalen Vertrag über pflanzengenetische Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft¹⁹⁵ zu ratifizieren beziehungsweise ihm beizutreten;

15. *legt* den entwickelten Ländern unter den Vertragsparteien des Übereinkommens *nahe*, Beiträge an die entsprechenden Treuhandfonds des Übereinkommens zu entrichten, um insbesondere die volle Mitwirkung der Entwicklungsländer unter den Vertragsparteien an allen Tätigkeiten im Rahmen des Übereinkommens zu fördern;

16. *fordert* die Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt *nachdrücklich auf*, den Transfer von Technologie für die wirksame Durchführung des Übereinkommens im Einklang mit seinen Bestimmungen zu erleichtern;

17. *nimmt Kenntnis* von den laufenden Arbeiten der Verbindungsgruppe der Sekretariate und Büros der zuständigen Nebenorgane des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen¹⁹⁶, des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika¹⁹⁷, und des Übereinkommens über die biologische Vielfalt und befürwortet ferner die weitere Zusammenarbeit zur Förderung der Komplementarität

¹⁹¹ Siehe UNEP/CBD/ExCOP/1/3 und Corr.1, zweiter Teil, Anhang. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 2003 II S. 1508; öBGBI. III Nr. 94/2003; AS 2004 579.

¹⁹² UNEP/CBD/COP/6/20, Anhang I, Beschluss VI/24A. In Deutsch verfügbar unter http://www.abs.biodiv-chn.de/fileadmin/ABS/documents/Bonn-Guidelines_englisch-deutsch_Druckfassung.pdf.

¹⁹³ UNEP/CBD/COP/8/31, Anhang I, Beschluss VIII/4A.

¹⁹⁴ Global Environment Facility, Dokument GEF/A.3/6. Verfügbar unter <http://www.gefweb.org>.

¹⁹⁵ Food and Agriculture Organization of the United Nations, *Report of the Conference of FAO, Thirty-first Session, Rome, 2–13 November 2001* (C 2001/REP), Anhang D. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 2003 II S. 906; öBGBI. III Nr. 98/2006; AS 2005 1789.

¹⁹⁶ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1771, Nr. 30822. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1993 II S. 1783; LGBl. 1995 Nr. 118; öBGBI. Nr. 414/1994; AS 1994 1052.

¹⁹⁷ Ebd., Vol. 1954, Nr. 33480. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1997 II S. 1468; LGBl. 2000 Nr. 69; öBGBI. III Nr. 139/1997; AS 2003 788.

zwischen den Sekretariaten bei gleichzeitiger Achtung ihrer unabhängigen Rechtsstellung;

18. *betont*, wie wichtig es ist, die Doppelarbeit bezüglich der Berichtspflichten im Rahmen der Übereinkünfte zur biologischen Vielfalt zu verringern, bei gleichzeitiger Achtung ihrer unabhängigen Rechtsstellung und ihres unabhängigen Mandats;

19. *bittet* den Exekutivsekretär des Übereinkommens über die biologische Vielfalt, der Generalversammlung auch weiterhin über die laufenden Arbeiten im Zusammenhang mit dem Übereinkommen, einschließlich des Protokolls von Cartagena, Bericht zu erstatten;

20. *beschließt*, den Unterpunkt „Übereinkommen über die biologische Vielfalt“ unter dem Punkt „Nachhaltige Entwicklung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 61/205

Verabschiedet auf der 83. Plenarsitzung am 20. Dezember 2006, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/61/422/Add.7, Ziff. 7)¹⁹⁸.

61/205. Bericht des Verwaltungsrats des Umweltprogramms der Vereinten Nationen über seine neunte Sondertagung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 2997 (XXVII) vom 15. Dezember 1972, 53/242 vom 28. Juli 1999, 56/193 vom 21. Dezember 2001, 57/251 vom 20. Dezember 2002, 58/209 vom 23. Dezember 2003, 59/226 vom 22. Dezember 2004 und 60/189 vom 22. Dezember 2005,

sowie unter Hinweis auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005¹⁹⁹,

in der Erkenntnis, dass im System der Vereinten Nationen ein Bedarf an effizienteren Umweltaktivitäten besteht, und feststellend, dass verschiedene Möglichkeiten zur Deckung dieses Bedarfs geprüft werden müssen,

unter Berücksichtigung der Agenda 21²⁰⁰ und des Durchführungsplans des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung („Durchführungsplan von Johannesburg“)²⁰¹,

in Bekräftigung der Rolle des Umweltprogramms der Vereinten Nationen als Hauptorgan für Umweltfragen innerhalb

des Systems der Vereinten Nationen, das im Rahmen seines Mandats die Bedürfnisse der Entwicklungs- und Transformationsländer im Hinblick auf eine nachhaltige Entwicklung berücksichtigen soll,

betonend, dass der Kapazitätsaufbau und die technologische Unterstützung für Entwicklungs- und Transformationsländer in den mit der Umwelt zusammenhängenden Bereichen wichtige Bestandteile der Tätigkeit des Umweltprogramms der Vereinten Nationen sind,

in Anerkennung der Notwendigkeit, die Durchführung des Strategieplans von Bali für technologische Unterstützung und Kapazitätsaufbau des Umweltprogramms der Vereinten Nationen²⁰² zu beschleunigen,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Verwaltungsrats des Umweltprogramms der Vereinten Nationen über seine neunte Sondertagung²⁰³ und dem darin enthaltenen Beschluss²⁰⁴,

2. *nimmt außerdem Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die universale Mitgliedschaft im Verwaltungsrat/Globalen Ministerforum Umwelt des Umweltprogramms der Vereinten Nationen²⁰⁵;

3. *nimmt davon Kenntnis*, dass der Verwaltungsrat des Umweltprogramms der Vereinten Nationen auf seiner neunten Sondertagung die in seinem Beschluss SS.VII/1²⁰⁶ enthaltenen Empfehlungen betreffend eine internationale Umweltordnung in allen Teilen erörtert hat, und nimmt außerdem davon Kenntnis, dass die Fortsetzung dieser Erörterungen auf der vierundzwanzigsten Tagung des Verwaltungsrats vorgesehen ist;

4. *betont*, dass der Strategieplan von Bali für technologische Unterstützung und Kapazitätsaufbau²⁰² weiter vorangebracht und voll umgesetzt werden muss, und fordert in dieser Hinsicht die Regierungen und sonstige Interessenträger, die dazu in der Lage sind, auf, die für seine volle Umsetzung erforderliche Finanzierung und technische Hilfe zur Verfügung zu stellen, und fordert außerdem das Umweltprogramm der Vereinten Nationen auf, weitere Anstrengungen zu unternehmen, um durch eine verstärkte Zusammenarbeit mit anderen Interessenträgern auf der Grundlage ihrer jeweiligen komparativen Vorteile den Strategieplan von Bali voll umzusetzen;

5. *begrüßt* die Billigung des Strategischen Konzepts für ein internationales Chemikalienmanagement²⁰⁴ durch den Verwaltungsrat/das Globale Ministerforum Umwelt des Umweltprogramms der Vereinten Nationen auf seiner neunten Sondertagung²⁰³ und bittet die Regierungen, die Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration, die zwischenstaatlichen Organisationen und die nichtstaatlichen Organisatio-

¹⁹⁸ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

¹⁹⁹ Siehe Resolution 60/1.

²⁰⁰ *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3–14 June 1992*, Vol. I, *Resolutions Adopted by the Conference* (United Nations publication, Sales No. E.93.I.8 und Korrigendum), Resolution 1, Anlage II. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/agenda_21.pdf.

²⁰¹ *Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August–4 September 2002* (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

²⁰² UNEP/GC.23/6/Add.1 und Corr.1, Anlage.

²⁰³ *Official Records of the General Assembly, Sixty-first Session, Supplement No. 25 (A/61/25)*.

²⁰⁴ Ebd., Anhang I.

²⁰⁵ A/61/322.

²⁰⁶ Siehe *Official Records of the General Assembly, Fifty-seventh Session, Supplement No. 25 (A/57/25)*, Anhang I.